

Die geplante Gründung einer napoleonischen Universität in Düsseldorf und die Auseinandersetzungen um die Zusammensetzung ihrer theologischen Fakultät

Die Darlegungen der folgenden Seiten behandeln ein marginales Problem der Düsseldorfer Geschichte: die in den Jahren 1812/13 geführten Auseinandersetzungen um die Frage, ob die Landesuniversität des Großherzogtums Berg, die durch ein Dekret Napoleons vom 17.12.1811 ins Leben gerufen worden war, eine gemeinsame Fakultät für evangelische und katholische Theologie erhalten solle. Die Universitätsgründung blieb Episode, denn schon im November 1813 wurde sie durch ein Dekret des preußischen Generalgouverneurs von Gruner, der wenige Tage zuvor in Düsseldorf seinen Einzugs gehalten hatte, in aller Form aufgehoben, ohne jemals mehr als nur auf dem Papier existiert zu haben. Auch stand das Problem, ob die Theologenausbildung beider Konfessionen besser in einer gemeinsamen oder in zwei verschiedenen Fakultäten zu organisieren sei, keineswegs im Mittelpunkt der Diskussionen, die sich aus dem Dekret von 1811 ergaben. Dennoch schien uns eine Beschäftigung mit den die theologische Fakultät betreffenden Festlegungen des Dekrets und seiner Ausführungsbestimmungen interessant, da der Gedanke, evangelische und katholische Theologen an einer einzigen Fakultät, d.h. in einzelnen Fächern auch von denselben Professoren, unterrichten zu lassen, in der Universitätsgeschichte des 19. Jahrhunderts kaum eine vergleichbare Parallele haben dürfte.

1) Pläne zur Gründung einer Landesuniversität für das Großherzogtum Berg vor 1811

Der Gedanke, in Düsseldorf eine Stätte qualifizierter Theologenausbildung im Rahmen einer bergischen Landesuniversität zu schaffen, war, als Napoleon 1811 sein Dekret erließ, keineswegs neu. Die ersten Planungen für die Gründung einer solchen Universität reichten bereits in die Anfangsphase der französischen Herrschaft in Berg zurück. Im Jahre 1806 hatte der kurz zuvor zum König erhobene Kurfürst Maximilian Josef von Bayern seine Ansprüche auf das Herzogtum Berg an Napoleon abgetreten. Dieser vereinigte das bergische Territorium mit ehemals klevischen Gebieten zum Großherzogtum Berg und überließ es seinem Schwager Murat, der sich sogleich nach seinem Regierungsantritt am 24.03.1806 daranmachte, die bergische Verwaltung zu reorganisieren; gleichzeitig ließ er Pläne für die Gründung einer Landesuniversität ausarbeiten, die an die Stelle der verschiedenen hochschulähnlichen Einrichtungen treten sollte, die auf dem Gebiet des Großherzogtums bereits bestanden. Von den zwanzig vorgesehenen Professuren sollten fünf auf die Theologie entfallen. Aufgrund der nachfolgenden Kriegsergebnisse kam dieser Plan jedoch nicht zur Ausführung.

Als Murat am 01.08.1808 zum König beider Sizilien ausgerufen wurde, ernannte Napoleon den minderjährigen Sohn des Königs Ludwig von Holland, seinen Neffen, zum Großherzog und führte seitdem stellvertretend für ihn die Verwaltung von Berg. Ebenfalls im Jahre 1808 erweiterte Napoleon das Großherzogtum Berg um einige Teile Westfalens, zu denen auch die alte Universitätsstadt Münster gehörte. Das unter Murat vertagte Projekt, eine bergische Landesuniversität zu errichten, sollte nun in Münster verwirklicht werden, dessen Universität nurmehr der Ausgestaltung bedurfte. Es war geplant, die Zahl der Lehrstühle nach und nach von neunzehn auf neunzig zu bringen. Münster und der westliche Teil Westfalens wurden jedoch bereits 1810 wieder von Berg losgelöst und dem französischen Empire zugeschlagen, so daß auch die Verwirklichung dieses Projektes in den Anfängen stecken blieb.

Beiden Gründungsplänen war gemeinsam, daß die zu schaffende bergische Landesuniversität Studenten aller Konfessionen offenstehen und eine Stätte der Theologenausbildung für die evangelische wie die katholische Kirche sein sollte. Während es in den Entwürfen von 1806 lediglich hieß, fünf der zwanzig ordentlichen Professuren sollten auf die Theologie entfallen, enthielt das Neugründungsdekret der Universität Münster von 1806 detaillierte Bestimmungen über die Gründung zweier theologischer Fakultäten mit zunächst je drei Professoren.

2) Bestehende Ausbildungsstätten für Theologen im Großherzogtum Berg vor 1811

Da die Initiativen der Jahre 1806 und 1808, eine bergische Landesuniversität zu gründen, nicht verwirklicht werden konnten, arbeiteten die bereits vor Beginn der französischen Herrschaft bestehenden hochschulähnlichen Ausbildungsstätten für Theologen zunächst weiter. Läßt man die nur vorübergehend zum Großherzogtum Berg gehörenden Gebiete (insbesondere Münster mit seiner katholischen Universität) außer Betracht, so standen den angehenden bergischen Theologen vor 1811 zwei reformierte und eine katholische Ausbildungsstätte zur Verfügung:

In Duisburg, das bis 1806 zu Kleve gehört hatte, bestand seit 1655 eine kleine reformierte Universität, an der bis 1813 theologische Vorlesungen gehalten wurden. Bereits 1804 hatte die preußische Regierung beabsichtigt, die Duisburger Universität zu schließen, die 1805 nur zwei Professoren und fünf Hörer hatte. 1806 ordnete die bergische Regierung die provisorische Fortsetzung der Vorlesungen an; als der einzige Theologieprofessor im August 1813 starb, wurde kein Nachfolger für ihn ernannt. In Herborn (Dillkreis) gab es außerdem eine theologische Akademie mit drei Lehrstühlen für reformierte Theologie.

In Düsseldorf gab es bereits seit dem 18. Jahrhundert eine Ausbildungsstätte für katholische Priesteramtskandidaten, die im Jahre 1803 zusammen mit einem juristischen Studiengang als Theologisch-Juristische Akademie organisiert wurde. Trotz des

vorübergehenden Aufschwungs, den die Anstalt seit 1787 genommen hatte, genoß die Akademie seit ihrer Gründung ebenso wie ihre Vorgängeranstalten einen schlechten Ruf. Insbesondere besaß sie nur einen einzigen akademischen Lehrer, den Bonner Kanonisten Hedderich, der alle theologischen Disziplinen vertreten mußte. Nach seinem Tod im Jahre 1808 führten vier Düsseldorfer Geistliche, die zugleich auch Aufgaben in der örtlichen Seelsorge hatten, die Vorlesungen weiter.

3) Die Universitätsgründung von 1812 und die Diskussionen um die Ausgestaltung des theologischen Unterrichts in Düsseldorf

Während sich die Pläne für die Gründung einer bergischen Landesuniversität von 1806 und 1808 im wesentlichen am Vorbild der deutschen Universitäten orientiert hatten, folgte das napoleonische Gründungsdekret dem Muster der französischen "université impériale". Die rechtliche Stellung und die Aufgaben der zu gründenden Düsseldorfer Universität hätten sich daher wesentlich von denen der etwa gleichzeitig entstandenen oder im Geiste Humboldts reorganisierten Universitäten in Preußen unterschieden. Wie es zu den durch das Dekret vom 17.12.1811 vorgesehenen und in den Ausführungsbestimmungen detailliert geregelten Besonderheiten der Theologenausbildung kommen konnte, ist nur vor dem Hintergrund der französischen Universitätstradition zu verstehen.

Bereits im 17. und 18. Jahrhundert hatten die französischen Universitäten in keiner Weise die bedeutende Stellung der vergleichbaren deutschen Hochschulen als Stätten der Forschung und Lehre besessen. Trotz aller Mißstände hatten sich die deutschen Universitäten als wichtigste Ausbildungsstätte für alle gelehrten Berufe behaupten können. Obwohl auch in Deutschland Ämterkauf und Patronage durchaus verbreitet waren, führte doch hier der Weg in die gehobenen Stellungen der landesherrlichen Verwaltung in aller Regel über ein juristisches Universitätsstudium, während in Frankreich sowohl die meisten öffentlichen Ämter als auch die Universitätsdiplome, die sie voraussetzten, käuflich waren, so daß viele französische Universitäten im 18. Jahrhundert zu bloßen Verkaufsstellen von Diplomen herabgesunken waren.

Die Revolutionsgesetzgebung hatte daher in Frankreich die bestehenden Universitäten und Fakultäten beseitigt, ohne jedoch eine dauerhafte Neuordnung des Bildungswesens im Hochschulbereich zu schaffen. Erst Napoleon ordnete die Verhältnisse durch sein Dekret vom 17.03.1808, das unter dem Namen "université impériale" eine Korporation schuf, die sämtliche Lehrer Frankreichs vom Pimarlehrer bis zum Universitätsprofessor zusammenfassen und einer streng zentralistischen Organisation unterwerfen sollte. Anders als die deutsche Universität, die nach Humboldt bis heute dem Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre verpflichtet ist, war der Hochschulsektor der napoleonischen "université impériale" von Anfang an in erster Linie als Einrichtung der Lehre und Prüfungsstelle für den Erwerb von Diplomen konzipiert. Die

"université" besaß gegenüber dem Staat keine Autonomie, insbesondere nicht das Recht über die Berufung neuer Professoren zu entscheiden; anders als die deutschen Universitäten war sie jedoch eng in die staatliche Schulaufsicht eingebunden und nahm im Auftrag des Staates wesentliche Aufgaben der Schulverwaltung wahr.

Die wesentlichen Probleme, die im deutschen Universitätssystem bei einer Zusammenfassung von evangelischer und katholischer Theologie in einer Fakultät zu ständigen Streitigkeiten geführt hätten (Ernennung von Professoren, Organisation der Forschung), stellten sich daher für eine nach französischem Vorbild strukturierte Universität nicht. Gleichwohl ist es verständlich, daß die deutschen Beamten im bergischen Staatsrat weiterhin in den Kategorien des deutschen Universitätswesens dachten und sich gegen die Schaffung einer gemeinsamen theologischen Fakultät für evangelische und katholische Studenten wehrten.

3.1) Die Bestimmungen des Gründungsdekrets vom 17.12.1811

Das Dekret Napoleons vom 17.12.1811, durch das die Düsseldorfer Universität gegründet wurde, bestimmte ihren Umfang und ihre Struktur nur in den Grundzügen. Die 25 Artikel des Dekrets reorganisierten das gesamte Unterrichtswesen des Großherzogtums; die ersten 13 Artikel betrafen die Universität im engeren Sinne. Neben Fragen, die uns aufgrund unseres Themas weniger interessieren (Organe der Universität, finanzielle Ausstattung, Universitätsgrade), regelte das Dekret insbesondere die Zahl der Professoren, die auf die einzelnen Fakultäten entfallen sollten, sowie das grundsätzliche Verfahren ihrer Ernennung.

Für die Theologie ergab sich aus dem Dekret vom 17.12.1811, daß an der zu gründenden Universität eine theologische Fakultät mit zwei Professoren geplant war, von denen der eine katholisch, der andere evangelisch sein sollte. Die theologische Fakultät war damit von Anfang an kleiner ausgelegt als die übrigen Fakultäten, auf die je drei Professoren entfielen. Die Zuständigkeit für die Ernennung der Professoren behielt sich Napoleon selbst vor; die Aufgabe, geeignete Kandidaten vorzuschlagen, wurde dem französischen Innenminister übertragen.

3.2) Die Regierungsvorlage zu den Ausführungsbestimmungen

Das Dekret hatte vorgesehen, daß die Universität Düsseldorf bereits im März 1812 ihre Arbeit aufnehmen solle. Erst im Sommer 1812 jedoch wurde der bergische Staatsrat Georg Arnold Jacobi bei einem Aufenthalt in Paris mit der Erstellung eines Gutachtens über die zweckmäßige Ausführung des Dekretes beauftragt, das er im September dem Bevollmächtigten Napoleons in Düsseldorf, Graf Beugnot, vorlegte. Zusammen mit einer 109 Artikel umfassenden Regierungsvorlage bildete das Gutachten

Jacobis die Grundlage für die Beratungen des bergischen Staatsrates im Dezember 1812.

Die Bestimmungen der Regierungsvorlage regelten, was die Lehre der Theologie betraf, die Ernennung der Professoren und ihre Besoldung. Aus der Besoldungsregelung ergibt sich eindeutig, daß die theologische Fakultät nicht gleichberechtigt neben den übrigen Fakultäten stand, sondern deutlich schlechter gestellt wurde. Als Professoren dritter Klasse erhielten die Theologieprofessoren ein Jahresgehalt von lediglich 4000 Francs, während die meisten der übrigen Professoren mit 6000 oder sogar 8000 Francs besoldet wurden. Obwohl die Ausführungsbestimmungen abschließend die "préceptes de la religion" zur Grundlage des gesamten Unterrichtswesens erklärten, wurde der theologischen Lehre an der Universität durch die geringere Zahl der Lehrstühle und das niedrigere Gehalt der Professoren ein weitaus geringerer Stellenwert beigemessen als den übrigen Fakultäten.

Die Mitwirkungsrechte der Kirchen bei der Ernennung der Theologieprofessoren waren durch das Dekret vom 17.12.1811 nicht geregelt worden. Die Ausführungsbestimmungen legten nun fest, daß die Ernennung des katholischen Professors aufgrund einer vom zuständigen Bischof beim Innenminister vorzulegenden Dreierliste erfolgen solle, während die Aufstellung einer ebensolchen Dreierliste für die Ernennung des evangelischen Professors ebenso wie bei den anderen Fakultäten Aufgabe des Innenministers blieb.

Unklar bleibt jedoch, welcher Bischof für die Universität Düsseldorf zuständig war. Durch das französische Konkordat und die Circumscriptionsbulle "Qui Christi domini vices" von 1801 war das alte Erzbistum Köln aufgehoben worden. Die ehemals kölnischen Gebiete links des Rheins waren dem neugegründeten Bistum Aachen, das das Gebiet des französischen Roerdepartements umfaßte, zugeschlagen worden. Rechts des Rheins dagegen kam es in napoleonischer Zeit nicht mehr zu einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse. Längerfristig hätte es mit Sicherheit im Interesse der französischen Politik gelegen die Bistumsgrenzen den neuen politischen Grenzen anzupassen (in Analogie zu Frankreich, wo in der Regel jedes Departement ein eigenes Bistum bildete). Wahrscheinlich also wäre, wenn Napoleon seine Macht hätte ausbauen und behaupten können, Düsseldorf in absehbarer Zeit Sitz eines Bischofs für eine neu zu schaffende Diözese Berg geworden. Daß es hierzu nicht gekommen ist, dürfte insbesondere den instabilen territorialen Verhältnissen rechts des Rheins zuzuschreiben sein, die sich in den Jahren nach 1804 fast jährlich veränderten.

Da die Circumscriptionsbulle von 1801 die rechtsrheinischen Gebiete ausdrücklich von der Neuregelung ausgenommen hatte, blieben hier die Reste der alten kirchlichen Organisation erhalten. Der Kölner Bischofssitz war seit 1801 nicht mehr besetzt. Das Domkapitel, das sich nach Arnsberg zurückgezogen hatte, führte jedoch zusammen mit seinem Kapitularvikar von Caspars die Geschäfte für den rechtsrheinischen Teil des Erzbistums weiter, soweit es unter den herrschenden Bedingungen möglich

war. Vielfach wurden auch bischöfliche Vollmachten an Ortsgeistliche (z.B. die Pfarrer von Rees und Sterkrade) subdelegiert. 1804 verlegte das Domkapitel den Sitz des Generalvikariates nach Deutz, wo es unter Leitung von Caspars in einem Hintergebäude des Gasthauses "Zum Grünen Baum" seinen Sitz nahm.

Rein kirchenrechtlich betrachtet wäre in jedem Falle das Deutzer Generalvikariat für alle Fragen, die mit der Düsseldorfer theologischen Fakultät zusammenhingen, zuständig gewesen. Es ist jedoch durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Rechte, die sich aus den Ausführungsbestimmungen ergaben, bis zur Gründung eines rechtsrheinischen Bistums durch den Bischof von Aachen wahrgenommen werden sollten. Ihm wurde jedenfalls Anfang 1813, als das Scheitern der Düsseldorfer Universitätsgründung absehbar wurde, durch ein Dekret Napoleons die Zuständigkeit für die Ausbildung der bergischen Priesteramtskandidaten, die in das Priesterseminar zu Köln eintreten sollten, übertragen.

3.3) Die Änderungsanträge Jacobis im bergischen Staatsrat: Zwei theologische Fakultäten mit drei katholischen und vier evangelischen Professoren

In seinem Gutachten und in den Beratungen des bergischen Staatsrates setzte sich Jacobi besonders dafür ein, die Stellung der Theologie in der Lehre gegenüber den übrigen Wissenschaften zu stärken. Da seine Forderungen bei weitem den Rahmen überstiegen, den das Dekret vom 17.12.1811 und die Regierungsvorlage zu den Ausführungsbestimmungen gesteckt hatten, ging er in seinem Bericht vor dem Staatsrat am 29.11.1812 ausführlich auf die Ausgestaltung der theologischen Fakultät ein.

Im ersten Teil seiner Ausführungen begründete er die Notwendigkeit, zwei theologische Fakultäten - je eine für jede Konfession - einzurichten. Zwar sei es anzustreben, aufgeklärte und vom Geist der christlichen Nächstenliebe durchdrungene Theologieprofessoren zu berufen. Gleichwohl seien die Methoden, das Wort Gottes zu deuten, sowie die Riten und Gebote beider Konfessionen Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten und in jedem Falle zu unterschiedlich, als daß die Zusammenfassung beider Theologien in einer Fakultät möglich wäre. Insbesondere wandte sich Jacobi gegen die Vorstellung, ein Professor könne vor Studenten beider Konfessionen über irgendetwas lesen, was dogmatische Fragen berühre. Dies scheint in seinen Augen für alle theologischen Lehrveranstaltungen zu gelten, denn er folgerte weiter, daß die Errichtung einer gemeinsamen Fakultät keinerlei Ersparnisse bringen könne. Jacobi sprach sich daher für die Errichtung zweier Fakultäten aus, da sie ohne finanziellen Mehraufwand möglich sei und die Glaubens- und Lehrfreiheit an der zu gründenden Universität erst wirklich garantiere.

Ebenso wichtig für die Entfaltung der theologischen Lehre war in den Augen Jacobis eine deutliche Erhöhung der Zahl der Theologieprofessoren und die Bewilligung

einer den übrigen Fakultäten entsprechenden Besoldung. Unter Berufung auf die Verhältnisse an den französischen und deutschen Universitäten forderte Jacobi auch für Düsseldorf ein Minimum von drei katholischen und vier evangelischen Professuren. Die Zahl höhere Zahl der evangelischen Professoren rechtfertigte er damit, daß den evangelischen Kandidaten für das geistliche Amt ein breiteres Wissensspektrum abverlangt werde als den katholischen. Auch was die Besoldung anging, trat er für eine Begünstigung der evangelischen Professoren ein, da diese anders als ihre katholischen Kollegen nicht an den Zölibat gebunden seien. Um die durch die Vermehrung der theologischen Professuren von zwei auf sieben anfallenden zusätzlichen Kosten weiter zu senken, schlug er vor, die katholischen Lehrstühle durch Mitglieder des Domkapitels zu besetzen, die durch einen Zuschlag zu ihren sonstigen Einkünften abgefunden werden könnten. Auch wenn Jacobi den Professoren beider Fakultäten ausdrücklich gleiches Verdienst und gleiches Ansehen unterstellte, bleibt doch auffällig, daß er die Möglichkeiten der Kirchen, zur Besoldung ihrer Professoren selbst beizutragen, nur für die katholische Seite voll ausleuchtete.

Der Staatsrat folgte den Vorschlägen Jacobis offenbar zunächst nicht. Die Änderungsvorschläge, die er am 13.01.1813 Beugnot als dem Bevollmächtigten Napoleons zukommen ließ, berührten die Frage der Zahl und Besoldung der Theologieprofessoren nicht. Jedenfalls aber scheint sich der Staatsrat nicht gegen die Anregungen Jacobis ausgesprochen zu haben, denn Beugnot setzte sich in dem Schreiben, mit dem er das Protokoll der Staatsratssitzungen nach Paris weiterleitete, nochmals mit ihnen auseinander. Hinsichtlich der theologischen Fakultät versuchte er, einen Kompromiß zu finden, indem er zwar die Einrichtung zweier Fakultäten befürwortete, jedoch dafür eintrat, die Zahl ihrer Professoren auf je zwei zu beschränken.

Die Argumentation, mit der Jacobi die Besserstellung der evangelisch-theologischen Fakultät begründet hatte, befremdete ihn jedoch so sehr, daß er sich veranlaßt sah, in einem anderen Teil seines Schreibens ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Aufklärung die alten Vorbehalte der Protestanten gegenüber den Katholiken keineswegs habe gänzlich überwinden können. "Il n'est pas rare de trouver en Allemagne des hommes qui sont à la fois et par une étrange contradiction chrétiens assez tièdes et protestants fort chauds", schreibt er und führt als Beweis für diese Behauptung Georg Arnold Jacobi an, der, obgleich Sohn eines bedeutenden Philosophen und selbst philosophisch gebildet, doch mehrfach versucht habe vier Lehrstühle für evangelische Theologie durchzusetzen und am liebsten noch mehr vorgeschlagen hätte. Die Stellungnahme Jacobis zu den Plänen Napoleons, an der Düsseldorfer Universität evangelische und katholische Theologen an einer gemeinsamen Fakultät ausbilden zu lassen, zeigt so über ihre unmittelbare Bedeutung für die Universitätsgründung hinaus, wie

weit die in Kleve-Berg bereits seit dem 16. Jahrhundert bestehende religiöse Toleranz zu Beginn des 19. Jahrhunderts reichte und wo ihre Grenzen lagen.

Benutzte Quellen und Literatur

1) Quellen

Die Quellen zu den Düsseldorfer Universitätsgründungsplänen von 1812/13 liegen heute im HStA Düsseldorf und in den Archives Nationales Paris. Das Stadtarchiv Düsseldorf, das Düsseldorfer Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland und das Archiv des Erzbistums Köln, in dessen Zuständigkeit auch die Archivalien der damaligen Diözese Aachen und des Deutzer Generalvikariates für die rechtsrheinischen Gebiet fallen, besitzen keine einschlägigen Akten.

2) Benutzte Literatur

Asbach, Julius, Die Napoleonische Universität in Düsseldorf (1812/13), Düsseldorf 1899 (= Beilage zum Jahresbericht des Königlichen Gymnasiums Düsseldorf 1898/99)

Asbach bringt neben einem sehr detaillierten Überblick über die Entwicklung der Pläne, in Düsseldorf eine bergische Landesuniversität zu gründen, einen Abdruck des Dekrets vom 17.12.1811 und des Entwurfes der Ausführungsbestimmungen (Regierungsvorlage und vom Staatsrat genehmigte Fassung). Asbach scheint die in Düsseldorf liegenden Quellen weitgehend vollständig ausgewertet zu haben.

Froitzheim, Dieter, Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum Berg, Amsterdam 1967 (= Kanonistische Studien und Texte Bd. 23)

Zum Schul- und Unterrichtswesen (insb. zur Theologenausbildung) vgl. S. 79 - 95.

Hegel, Eduard, Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung vom Pfälzischen Krieg bis zum Ende der französischen Zeit 1688 - 1814 (= Geschichte des Erzbistums Köln Bd. 4), Köln 1979

Zum Untergang des Erzbistums Köln und den kirchlichen Interimszuständen in

den rechtsrheinischen Gebieten der aufgehobenen Diözese vgl. S. 493 - 498 u. 537 - 544 (zur Priesterausbildung insb. S. 542 - 544).

Prahl, Hans-Werner / Schmidt-Harzbach, Ingrid, Die Universität. Eine Kultur- und Sozialgeschichte, München 1981

Zur Stellung der französischen Universität im 18. Jh. vgl. S. 83 - 88, zu den Universitätsreformen des beginnenden 19. Jh. S. 91 - 99.

Schadewaldt, Hans, Die Napoleonische Universität in Düsseldorf 1811-1813, in: Von der Medizinischen Akademie zur Universität Düsseldorf. Festschrift anlässlich des 50jährigen Jubiläums der Gründung der Medizinischen Akademie am 13. Mai 1923, Düsseldorf 1973, S. 31 - 35

(804)

Nr. 70. Kaiserliches Decret, die Organisation des öffentlichen Unterrichtes betreffend.

Im Palais des Tuilleries, den 17. December 1811.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes, u.;

In der Absicht den öffentlichen Unterricht in unserm Großherzogthum Berg zu organisiren,

Auf den Vortrag unseres Ministers und Staatssecretaires des Großherzogthums Berg,

Haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

Erster Artikel.

Es soll für das Großherzogthum Berg zu Düsseldorf eine Universität errichtet werden, bestehend aus fünf Facultäten; nämlich: der Theologie, der Rechtswissenschaft, der Medizin, der mathematischen und physikalischen und der schönen Wissenschaften, und mit dem 1sten März 1812 in Thätigkeit treten.

Art. 2. Es sollen zwei Professoren, ein Katholik und ein Protestant, für die Theologie angestellt werden; ferner drei Professoren für die Rechtswissenschaft, drei für die Medizin, drei für die mathematischen und physikalischen

(805)

N.º 70. DÉCRET IMPÉRIAL portant organisation de l'instruction publique.

Au Palais des Tuilleries, le 17. Décembre 1811.

NAPOLÉON, EMPEREUR DES FRANÇAIS, ROI D'ITALIE, PROTECTEUR DE LA CONFÉDÉRATION DU RHIN, MÉDIATEUR DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE, ETC.;

Voulant organiser l'instruction publique dans notre grand-duché de Berg,

Sur le rapport de notre Ministre et Secrétaire-d'état du grand-duché de Berg,

NOUS AVONS DÉCRÉTÉ et DÉCRÉTONS ce qui suit:

ARTICLE PREMIER.

Il sera établi à Düsseldorf, pour le Grand-Duché, une université composée de cinq facultés, savoir: de théologie, de droit, de médecine, de sciences mathématiques et physiques, des lettres, qui entrera en activité au 1^{er} Mars 1812.

II. Il y aura deux professeurs de théologie, dont un catholique et un protestant; trois de droit, trois de médecine, trois de sciences mathématiques et physiques, trois pour les lettres, auxquelles

Quellenanhang

- 1) Auszug aus dem Napoleonischen Dekret vom 17. Dezember 1811

Abschrift im HStA Düsseldorf, Großherzogtum Berg 309 C

Art. Ier

Il sera établi à Düsseldorf pour le Grand-Duché une université de cinq facultés, savoir: de théologie, de droit, de médecine, de sciences mathématiques et physiques, des lettres, qui entra en activité au 1er mars 1812.

Art. II

Il y aura deux professeurs de théologie, dont un catholique et un protestant. (...).
[Für die übrigen Fakultäten sind jeweils drei Professoren vorgesehen.]

- 2) Auszüge aus dem Protokoll des bergischen Staatsrates vom 29. November 1812

Staatsrat Georg A. Jacobi trug dort seine Vorstellungen vor, die er auch in seinem Gutachten niedergelegt hatte.

Quellennachweis: Archives Nationales (Paris) AF.IV 1838 Nr. 7

Er erinnert an das, was er in Artikel 7 zur Notwendigkeit, zwei theologische Fakultäten, eine katholische und eine protestantische, einzurichten, ausgeführt habe. Er fährt fort, daß, ungeachtet des Verhältnisses, das zwischen beiden Teilen der Christenheit bestehe, und abgesehen von der Sorgfalt, die aufgewandt werden müsse, um ebenso aufgeklärte wie vom Geist der Nächstenliebe durchdrungene (...) Professoren auf die Lehrstühle der Universität zu berufen, die Art und Weise, in der das Wort Gottes gedeutet und die Riten und Gebote, die jeder Konfession eigen seien, entwickelt werden, zu unterschiedliche Methoden erfordere, die zudem noch Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten seien, als daß man die Professoren, die diese Methoden lehren sollen, in einer einzigen

Fakultät unterbringen könne (...). Er hält dafür, daß es angesichts dieser Überlegungen erst recht unmöglich sei, einen Professor damit zu beauftragen, vor Theologiestudenten beider Konfessionen über irgendetwas zu lesen, das dogmatische Fragen berühre, und zieht daraus die Schlußfolgerung, daß die Bildung einer gemischten Fakultät auch keine wirtschaftlichen Vorteile biete, sondern daß im Gegenteile die Einrichtung zweier getrennter Fakultäten ohne höheren finanziellen Aufwand alle Nachteile aufwiege und der Universität großen Zulauf von weither in Aussicht stelle, indem sie die Glaubens- und Lehrfreiheit an beiden Fakultäten garantiere.

Er gibt dagegen zu bedenken, daß man an eine solch vorteilhafte Entwicklung überhaupt nur denken könne, daß auch für die Ausbildung der Einheimischen, die sich zum geistlichen Dienst berufen fühlten, nur dann ausreichend Vorsorge getroffen sei, wenn die theologische Fakultät in einer Weise ausgestattet werde, die es ihr erlaube, die Zielsetzung der Institution zu verwirklichen; denn je weiter ein Volk in der zivilisatorischen Entwicklung fortgeschritten und je größer die Verbreitung von Wissenschaft und Kultur sei, desto mehr Wert lege es auch auf die Entfaltung seiner religiösen Vorstellungen und desto mehr müsse die Ausbildung zum geistlichen Dienst in beiden Konfessionen gefördert werden, um sie dem Stand der Entwicklung anzupassen. Er macht darauf aufmerksam, daß die Entwicklung der christlichen Lehre - vor allem durch den Umstand, daß man aus den Originalen der heiligen Schrift schöpfe, die in mehreren alten Sprachen und vor sehr langer Zeit geschrieben wurden - zahlreiche unterschiedliche Kenntnisse erforderlich mache, die man nur durch konsequentes Studium erwerben könne, und daß man ebensoviel - wenn nicht gar mehr - Gewandtheit zur Ausübung des geistlichen Berufes und vor allem der theologischen Professur benötige.

Da das Studium der Theologie nun ebenso lang und kompliziert wie das eines beliebigen anderen Wissenszweiges (...) geworden sei, werde ein einziger, selbst wenn er alles in der Theologie beherrsche und lehren könne, dazu nicht die Zeit und nicht die körperlichen Voraussetzungen aufbringen.

Weiterhin gibt er zu bedenken, daß nach dem französischen Gesetz drei Professoren zur Bildung einer theologischen Fakultät erforderlich, aber auch mehr Professoren möglich und die meisten Fakultäten dieser Art (...) im Empire mit vier Professoren ausgestattet seien, die Fakultäten für evangelische Theologie sogar mit einer noch größeren Zahl. Er beruft sich auch auf eine Aufstellung über die Anzahl der an mehreren deutschen Universitäten beschäftigten Professoren, die er angefertigt habe, um zu zeigen, daß es keine einzige gebe, die weniger als vier Theologieprofessoren habe, die meisten sogar fünf oder sechs, und daß namentlich die Universität Breslau, an der man ebenfalls für jede der

beiden Konfessionen eine eigene theologische Fakultät gegründet habe, die über fünf katholische und sechs protestantische Professuren verfüge (...).

Er berichtet, daß er angesichts des Fonds, der gemäß dem kaiserlichen Dekret zur Verfügung stehe, zunächst gezwungen gewesen sei, die Zahl der Professoren einer jeden der beiden Fakultäten auf drei zu begrenzen und die Höhe der anzusetzenden Gehälter noch knapper zu kalkulieren. Er verschweigt nicht, daß, wenn es tatsächlich gelänge, zu diesen Konditionen einen Lehrstuhl in irgendeiner Weise zu besetzen (...) dieser wichtige Teil der gesamten Einrichtung immer ein Schattendasein führen werde und seiner Zielsetzung nur unvollkommen gerecht werden könne. Er glaubt sogar, daß es sehr schwierig sei, einigermaßen zufriedenstellende Ergebnisse zu erhalten, wenn man sich unterhalb des im folgenden dargelegten Kostenvoranschlages bewege, der die Zusammensetzung der beiden Fakultäten und die einzelnen Professorengehälter umfasse:

Katholische Fakultät:

1 Professor	zu	4000	fr.	
1 Professor	zu	3000	fr.	
1 Professor	zu	2400	fr.	Summe: 9 400 fr.

Evangelische Fakultät:

1 Professor	zu	6000	fr.	
1 Professor	zu	4500	fr.	
1 Professor	zu	3600	fr.	
1 ao. Professor	zu	1800	fr.	Summe: 15 900 fr.

Er führt aus, daß die Einrichtungen des Bistums und des Kapitels, die hier eingebunden werden müßten, die Fakultät für katholische Theologie unterstützen und so gestatten würden, die oben veranschlagten Ausgaben erheblich zu reduzieren, indem einige Domherren zu Universitätsprofessuren zugelassen und mit einer Ausgleichszahlung abgefunden werden könnten, die als Zuschlag zu ihrem Einkommen gälte, das sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kapitels beziehen. Ebenso rechnet er auf die Mittel, die das Seminar bereitstellen werde, um die Ausbildung der Priesteramtskandidaten dieser Glaubensgemeinschaft zu erleichtern. Im Gegensatz dazu (...) seien die Lehrstühle für evangelische Theologie überall zahlreicher und müßten es auch sein, weil den Kandidaten für den evangelischen geistlichen Dienst ein größeres Spektrum an Wissen abverlangt werde; die Professoren dieser Konfession hätten größere Bedürfnisse,

da sie nicht an den Zölibat gebunden seien; schließlich würden die angesehenen Theologen an den deutschen Universitäten nahezu ebensogut bezahlt wie die Professoren der übrigen Fakultäten und man werde daher umsonst versuchen, jemanden zu schlechteren Bedingungen zu gewinnen. Aus diesen Erwägungen heraus bittet er um großzügigere Gehälter für die protestantischen Professoren im Vergleich zu denen der katholischen, wobei er den Mitgliedern beider Fakultäten gleiches Ansehen und Verdienst unterstellt.

Da im übrigen das kaiserliche Dekret jeweils nur einen Professor für die beiden theologischen Fakultäten vorsehe und es aus diesem Grunde im Haushalt der Universität nicht eingeplant sei, einen größeren Posten für die Fakultäten anzusetzen als denjenigen, der ihrer personellen Ausstattung entspreche, hält der Berichterstatter es nicht für vertretbar, einen so großen Posten zu veranschlagen, wie er angesichts seiner eigenen Berechnungen erforderlich wäre, selbst wenn man an diesem Etat, ohne die Posten der anderen Fakultäten und Einrichtungen zu belasten, noch Kürzungen vornähme (...). Er zieht daraus den Schluß, daß es unter allen Umständen notwendig sei, ihre Exzellenzen, die Herren Minister, um ihre Unterstützung zu bitten, um die Zustimmung zu seinen Vorschlägen zu erhalten, wobei er davon ausgeht, daß der Staatsrat ihnen wohlgesonnen sei.

[Die vorstehenden Auszüge bringen in deutscher Übersetzung des französischen Originaltextes diejenigen Ausschnitte des Sitzungsprotokolls, welche die von Jacobi vorgeschlagene Gründung und Ausstattung zweier theologischer Fakultäten an der geplanten Düsseldorfer Universität betreffen. Auslassungen sind mit (...) gekennzeichnet.]